

Abg. Zische: Ich kann nicht leugnen, ich war nahe daran, mich zu einer gleichen Abstimmung, wie die des Abg. v. Thielau, verleiten zu lassen. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß gerade in den Gegenden, von wo ich bin, der Fall öfters eintreten kann, daß recht wohlhabende Häusler ohne Einquartierung bleiben werden, während ein armer Bauer deren hat. Indes glaube ich, es ist dies nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Betrachte ich dagegen andere Dörfer, wo sehr arme Häusler sind und große Bauergüter, — selbst in Fabrikdörfern sind ja nicht alle Häusler wohlhabende Leute, es sind arme Weber, die selbst nicht wissen, wie sie für ihre Kinder sorgen sollen, — so mußte ich von meiner frühern Ansicht zurückkommen, denn es lassen sich selbst die ärmsten Häusler angelegen sein, die vaterländische Einquartierung nach Kräften zu bewirthen. Nun bin ich aber fortwährend der Meinung, daß wir uns wohl hüten müssen, einer Classe von Staatsbürgern, die aus ihrer Mitte keine Vertreter hier hat, ungeeignete Lasten aufzubürden, und halte an dem Grundsatz, daß, wer mehr Besizthum hat, verhältnißmäßig auch mehr zahlen muß, als welcher wenig hat. Ich werde mit dem Gesekentwurf stimmen.

Stellv. Abg. Gehe: Ich bin für das Gesetz, weil dieses auf Grundsätzen der Gleichheit beruht, und möchte nur in Hinsicht der Bedenklichkeiten der Rittergutsbesitzer fragen: wie wollen diese denn zugezogen sein? nach Abschätzung ihrer Wohnungsräumlichkeit wollen sie zugezogen sein; aber ihre Wohnungen sind ja nicht abgeschätzt worden, die Schlösser sind ja freigelassen, für eine große Anzahl von Zimmern nicht abgeschätzt worden. Nach der Abschätzung der Wohnbarkeit also würden sie gar nicht zuzuziehen sein. Nun bleibt nur der Maßstab der Grundfläche, für welche sie abgeschätzt sind, oder sie würden glücklich frei ausgehen. Wenn der Grund und Boden daher nicht zur Leistung zugezogen würde, so würde daraus völlige Exemption folgen, wovon keine Rede sein darf. Das Gesetz ist auf Gleichheit berechnet, und ich schließe mich daher ihm dankbar an.

Königl. Commissar Richter: Bei Entwerfung des vorliegenden Gesetzes war der Regierung schon durch ein früheres Gesetz, welches zwischen ihr und den Ständen vereinbart worden, die demselben zu gebende Grundlage vorgeschrieben. Das Gesetz vom 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, enthält in §. 3 und §. 6 die bestimmten Vorschriften, welche bei dem neuen Gesekentwurfe zur Richtschnur und zum Anhalte dienen mußten. Es heißt in §. 6 ausdrücklich: „Wenn Leistungen der Communen für das Militär in Anspruch genommen werden, so ruht, insofern diese unmittelbar und in natura geschehen, die Verpflichtung zur Mitleidenheit auf dem Grundbesiz.“ In §. 3 ist gesagt, daß, wenn Naturalleistungen für das Militär in Anspruch genommen werden, sämtliche Orte des Landes, ohne Unterschied, dazu verpflichtet sind, und der Maßstab der Mitleidenheit nach den durch das neue Grundsteuersystem sich ergebenden Verhältnissen gesetzlich bestimmt werden soll. Inmittelst aber, heißt es am Schlusse des Gesetzes §. 141, ist die bisherige Leistungsmodalität als fortbestehend anzusehen, wonach in den Erbländen der Hufenfuß, in der Oberlausiz der Güterfuß, wie solcher aus dem dortigen Kata-

ster- oder Commissariatsbuche sich darstellt, zum Maßstabe zu nehmen ist. Die bisherige, noch jetzt bestehende Einrichtung, wonach in den Erbländen nach den Hufen auch die den meisten Anstoß gebende Einquartierung eingelegt wurden, ist zur Zeit wenigstens nicht als eine drückende anzusehen; meistens sind die einen starken Arealcomplex in sich fassenden Magazinshufen zur Grundlage genommen worden, weil man mit den Marschhufen nicht hat zu Stande kommen können. Wo man damit zu Stande gekommen, sind acht Häusler auf eine Hufe gerechnet worden. Es hat aber selten dazu kommen können, daß man bei der Vertheilung der Einquartierung alle Häusler hätte belegen können; da gewöhnlich höchstens fünf Köpfe auf ein Jahr gekommen sind. Hat man daher die Häuser nur in seltenen Fällen ganz treffen können, ist die Einquartierung meistens den verlusten Gütern zugefallen, und hat sich demnach eine gänzliche Befreiung des einen, sowie eine Ueberlastung des andern Theils in der Allgemeinheit nicht herausgestellt; oder die Unmöglichkeit der Unterbringung wegen Mangel an Raum gezeigt, es mußte daher der Regierung daran liegen, vor Erörterung des neuen Gesetzes darüber Erörterungen anzustellen, wie die nach dem neuen Grundsteuersystem mit Steuereinheiten belegten Grundstücke künftig bei den Militairleistungen, namentlich bei Einquartierung betroffen werden würden, und ob und wie weit man den jetzigen Verhältnissen nahe kommen könnte.

Königl. Commissar Richter: Es sind deshalb aus allen Kreisdirectionsbezirken des Landes neue Steuerkataster eingefordert worden. Man hat daraus Auszüge fertigen lassen und darnach genau erwogen, wie sich, wenn man nach dem Maßstabe, wie er im Gesekentwurfe vorliegt, künftig namentlich die Einquartierung einlegt, das Verhältniß zu dem bisherigen Hufenfuß stellen werde. Nach den erlangten Ergebnissen kann die Versicherung gegeben werden, daß fast durchgängig ein ziemlich annäherndes Verhältniß zwischen den jetzigen Hufenleistungen und den künftigen Militaireinheitenleistungen sich herausgestellt hat. Ja wenn noch, wie die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, Erlasse nach Procenten gleich im Voraus eintreten, so kann wohl als gewiß anzunehmen sein, daß die Kopfzahl, die man künftig als Militairleistungseinheiten einem Orte einlegen wird, geringer ausfallen dürfte, als die, welche demselben Orte bisher nach Hufen zugetheilt worden, zumal wenn man zwischen künftig und jetzt hinsichtlich der einzulegenden Kopfzahl das Verhältniß von 3 zu 5 ins Auge faßt. Es hat daher nicht bedenklich erscheinen können, den schon gesetzlich bestimmten Maßstab weiter zu verfolgen. Die Regierung glaubte aber nicht ermächtigt zu sein, von den einmal durch Gesetz festgestellten Grundsätzen abzugehen, und aus dieser Ursache ist der Gesekentwurf auf die Grundlage gebaut worden, daß dem Grundbesiz fernerrhin die Verbindlichkeit zu den Naturalleistungen für das Militär verbleibt, und die Steuereinheiten, welche an die Stelle der bisherigen Grundabgabe, der Schocksteuer, traten, den Maßstab der Mitleidenheit abgeben, daß unter dem Ausdruck: „nach dem sich ergebenden Verhältnisse des neuen Grundsteuersystems“ nichts Anderes zu verstehen sei, als die Steuereinheiten, die sich durch Ermittelung des Reinertrags jedes Grundstücks ergeben, haben